



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, [www.afv.zh.ch](http://www.afv.zh.ch)

## **Neufestsetzung Verkehrsbaulinien - Zürcherstrasse, Zürcherstrasse 152 bis 174 - Säntisstrasse, Sonnenbergstr. bis Feldstr. - Speerstrasse, Feldstr. bis Friedhofstr. Genehmigung**

Gemeinde **Thalwil**

- Lage - Zürcherstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse 152 bis 174  
- Säntisstrasse, Abschnitt Sonnenbergstrasse bis Feldstrasse  
- Speerstrasse, Abschnitt Feldstrasse bis Friedhofstrasse

- Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Thalwil vom 10. Mai 2016  
Unterlagen - 3 Verkehrsbaulinienpläne 1:500  
- 3 Erläuternde Berichte

Zuständigkeit Über die vorbehaltslose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

**Festsetzungsbeschluss** Der Gemeinderat Thalwil hat mit Beschluss vom 10. Mai 2016 Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Am 16. Juni 2016 ersuchte der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

**Anlass und Zielsetzung der Planung** Entlang der kommunalen Zürcherstrasse, der Säntisstrasse sowie der Speerstrasse, die parallel zur Staatsstrasse (Route 384) verlaufen, wurden im Rahmen der Baulinienüberarbeitung an Staatsstrassen (DV Nr. 5050/2014) u. a. die bestehenden Baulinien RRB Nr. 2932/1948 von der Volkswirtschaftsdirektion ersatzlos aufgehoben. Dadurch kamen die gesetzlichen Bestimmungen über den Strassenabstand (§ 265 PBG) zur Anwendung, was aus Sicht der kommunalen Planung unbefriedigend war.

Der Abstand der Bebauung zur Strasse soll nun neu mittels kommunalen Baulinien definiert werden. Die Festsetzung basiert auf einem mit Beschluss der Planungs- und Baukommission Thalwil vom 10. Dezember 2015 verabschiedeten "Konzept für die Ausarbeitung und Bewirtschaftung" von kommunalen Baulinien in Thalwil. Die neuen Baulinien sollen die bestehenden Strassen in ihrer Funktion sichern und einen genügenden wohnhygienischen Abstand gewährleisten sowie Rücksicht auf die bestehende Bausubstanz nehmen. Gleichzeitig soll eine städtebaulich zweckmässige Bebauung erhalten werden.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 22 Abs. 13 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 17. Mai 2016. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 6. Juni 2016 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Entlang der Zürcherstrasse, der Säntisstrasse sowie der Speerstrasse sollen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Mit der Neufestsetzung wird gegenüber dem Strassenabstand gemäss § 265 PBG eine verbesserte Berücksichtigung der bestehenden Bebauung erreicht. Die bestehenden, kommunalen Strassen bleiben genügend gesichert. Die Ziele der Festsetzung werden erreicht.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 10. Mai 2016 vom Gemeinderat Thalwil beschlossene Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Zürcherstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse 152 bis 174, an der Säntisstrasse, Abschnitt Sonnenbergstrasse bis Feldstrasse, sowie an der Speerstrasse, Abschnitt Feldstrasse bis Friedhofstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Thalwil inkl.
    - 3 Bauliniendossiers mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2016
    - Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 6. Juni 2016
    - 1 Kopie Publikation vom 17. Mai 2016
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef